

Satzung des Sportschützenvereins Breidenbach

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen SPORTSCHÜTZENVEREIN 1974 BREIDENBACH E.V., er wurde am 19.05.1974 gegründet und hat seinen Sitz in Breidenbach.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Biedenkopf unter der Registernummer VR – 386 eingetragen.

Die Vereinsfarben sind grün und gold.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3.Abschnittes der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Ausübung und Pflege des Schießsportes, Abhaltung von schießsportlichen Veranstaltungen, sowie die Förderung der Jugend.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen , sowie Mitglied des hessischen Schützenverbandes und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat a) aktive und passive Mitglieder über 18 Jahren.
 - b) Jugendliche unter 18 Jahren
 - c) Ehrenmitglieder
2. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand kann über einen Aufnahmeantrag entscheiden. Mitglieder können alle männlichen und weiblichen Personen werden, sofern sie sich in geordneten Verhältnissen befinden.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Vereinssatzung anzuerkennen und zu achten. Auf Wunsch kann eine Kopie der Vereinssatzung erworben werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende. Der letztmögliche Kündigungstermin ist abhängig vom Verlauf des Sportjahres und wird vom Vorstand festgelegt, durch Aushang bekanntgegeben und ist auf dem Beitrittsformular vermerkt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, alle vereinseigenen Sportanlagen unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften zur Ausübung des Schießsportes zu benutzen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern, die festgesetzten Beiträge pünktlich zu überweisen oder abbuchen zu lassen, sowie die zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu befolgen.
3. Mitglieder, die trotz Ermahnung wiederholt die Vereinsinteressen schädigen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn die finanziellen Verpflichtungen nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten, spätestens zum Jahresende, überwiesen werden, bzw. abgebucht werden können.
4. Ausgetretene, bzw. ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.
5. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der aktiven und passiven Mitglieder.
6. Jedes Mitglied, das das 18.- Lebensjahr vollendet hat, besitzt Stimm.- und Wahlrecht.
7. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 **Beiträge der Mitglieder**

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, der in einer Jahreshauptversammlung festgelegt wurde. Gleiches gilt für eine eventuelle Aufnahmegebühr. Bei ehemaligen Mitgliedern entscheidet der Vorstand, ob eine nochmalige Aufnahmegebühr erhoben wird. Gleiches gilt für Mitglieder anderer Schützenvereine, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 7 **Der Vereinsvorstand**

1. Der Vorstand setzt sich entspr. der Hessischen Verbandssatzung wie folgt zusammen:
 - a) 1. Schützenmeister (= 1. Vorsitzender)
 - b) 2. Schützenmeister (= 2. Vorsitzender)
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) Sportleiter
 - f) Jugendleiter
 - g) Pressereferent
 - h) Damenleiterin
 - i) die einzelnen Referenten (Gewehr, Pistole, Bogen)
2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
Alle Stellvertreter von c-i, sowie die beiden Kassenprüfer und mindestens 4 Beisitzer.
3. Die Vorstandsmitglieder von a – f treffen sich in monatlichem Turnus zu einer Sitzung ohne formelle Einladung. Über diese Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
4. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
5. Vorstand im Sinne des Gesetzes (§26, Abs. 2 BGB) sind der 1. Schützenmeister, der 2. Schützenmeister und der Schatzmeister. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vom 1. oder 2. Schützenmeister in Verbindung mit dem Schatzmeister vertreten.

§ 8 **Kassenprüfung**

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer, die vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten haben.

§ 9

Hauptversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sollte innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Schützenmeister, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Schützenmeister einberufen und geleitet.
Die Einladung sollte mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgen.
Die Tagesordnung sollte folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden, seiner Mitarbeiter und der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahl des Vorstandes (s. § 7, 1 und 2)
 - d) eventuelle Satzungsänderungen
 - e) Verschiedene. Anträge dazu können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 1 Woche vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden.
2. Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit.
3. Bei Beschlußfassung entscheidet ebenfalls einfache Mehrheit (Stimmgleichheit = Ablehnung).
Beschlüsse sind wörtlich im Protokoll aufzuführen.
4. Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung erfordern eine Mehrheit von 2/3 aller erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Auf Antrag muß hier schriftlich abgestimmt werden.
5. Neuwahlen, Beschlüsse und Abstimmungen sind nicht an die Anwesenheit einer bestimmten Mitgliederzahl gebunden.
6. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, unterschrieben vom 1. Schützenmeister und vom Schriftführer.

§10

Außerordentliche Hauptversammlung

1. Der 1. Schützenmeister kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit Frist von 1 Woche einberufen.
2. Der 1. Schützenmeister muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 33% aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.
4. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in §9.

§ 11
Ehrenamt und Vergütung

Die Organe des Verein üben Ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen.

§12
Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen dient ausschließlich zur Verwendung im Interesse des Schießsportes und darf für andere Zwecke nicht verwendet werden.

§13
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins erfolgt, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden.
2. Die Auflösung bzw. Verschmelzung kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Breidenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Neufassung der Vereinssatzung tritt mit der Eintragung im Registergericht in Kraft, beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 05.03.2016.

35236 Breidenbach, den 05.03.2016


.....
1. Schützenmeister


.....
Schriftführer